

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 03.06.2002
GZ 300.314/004-D2/02

Entwurf einer Änderung des B-VG, des R-ÜG,
des Verlautbarungsgesetzes, des VerFGG sowie
eines Bundesgesetzes
über das Bundesgesetzblatt 2003 –
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom
29. April 2002, GZ 660.102/005-IV/1/2002, übermittelten
Entwurfes einer Änderung des B-VG, des R-ÜG, des
Verlautbarungsgesetzes, des VerFGG sowie eines Bundesgesetzes
über das Bundesgesetzblatt 2003 und erlaubt sich, hiezu wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. ZU ART. 3 – ENTWURF EINES BUNDESGESETZBLATTGESETZES 2003:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird die Einführung der
Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet mit
den hohen Kosten begründet, die der derzeitige Abdruck im
Bundesgesetzblatt verursacht. In der Darlegung der
finanziellen Auswirkungen wird sodann ausgeführt, dass die in
Aussicht genommene Kundmachung im Internet den Bundeshaushalt
um etwa 410.000 EUR jährlich entlasten soll.

Dieses Einsparungspotential soll sich aus den derzeitigen
Ausgaben der einzelnen Bundesdienststellen für den Bezug des
Bundesgesetzblattes (rd. 590.000 EUR) abzüglich
voraussichtlicher Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer (rd.
180.000 EUR) ergeben. Auch sollen sich bei den anderen
Gebietskörperschaften durch den Entfall der Notwendigkeit, das

Bundesgesetzblatt im Abonnement zu beziehen, Einsparungen ergeben.

Hiezu hält der Rechnungshof fest, dass diese Darstellung insofern unvollständig ist, als zwei Auswirkungen unbeachtet und somit auch unbewertet bleiben: Zum einen ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Publikation im Internet dazu führen wird, dass in regelmäßigen Abständen durch Nachschau im Internet überprüft werden muss, ob nicht neue Rechtsvorschriften verlautbart wurden. Solche „routinemäßigen Abfragen“ waren im Hinblick auf die „automatische“ Zustellung der Bundesgesetzblätter entbehrlich. Der für die künftig erforderlichen „routinemäßigen“ Abfragen erforderliche Zeitaufwand wurde jedenfalls nicht berücksichtigt. Weiters ist nach Ansicht des Rechnungshofes damit zu rechnen, dass auch weiterhin ein weitverbreitetes Bedürfnis nach Abdruck des Bundesgesetzblattes bestehen wird. Auch die hierfür anfallenden zusätzlichen Papierkosten werden in den finanziellen Erläuterungen weder erwähnt noch bewertet.

Die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der Umstellung ist nach Auffassung des Rechnungshofes schon allein aus diesen Gründen unvollständig und gibt vermutlich ein zu optimistisches Bild der erwarteten Einsparungen.

2. ZU ART. 5 – ÄNDERUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFGESETZES 1953:
 - 2.1 Gegen die vorgeschlagene Transferierung der Bestimmungen über das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft oder einer Landesvolksanwaltschaft regeln, in einen eigenen Abschnitt des VerfGG – entsprechend der Systematik des B-VG – besteht kein Einwand.
 - 2.2 Hingegen bestehen mehrfache Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen in den §§ 36a bis 36g VerfGG:
 - 2.1.1 In § 36a Abs. 1 VerfGG i.d.g.F ist vorgesehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung der *gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln*, entweder der Rechnungshof oder eine Regierung den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen können. Dem Entwurf



GZ 300.314/004-D2/02

Seite 3/6

zufolge soll die Wortfolge „gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln“ durch den Ausdruck „Art. 126b bis 127b B-VG“ ersetzt werden.

Die neue Formulierung ist wesentlich enger als die bisherige; dies schon deshalb, weil der geltende Wortlaut nicht nur die in den Art. 126b bis Art. 127b B-VG verfassungsrechtlich vorgesehenen, sondern auch die gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG durch einfaches Bundesgesetz (vgl. z.B. § 96 Abs. 5 WRG) oder durch sonstige Verfassungsbestimmungen (vgl. z.B. § 31a Abs. 1 RFG) geregelten Prüfungszuständigkeiten einschließt. Weiters umfasst die geltende Formulierung auch die einfachgesetzlichen Regelungen über die Befugnisse des Rechnungshofes bei der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen (wie z.B. die Bestimmungen über die Prüfung an Ort und Stelle, die Auskunftseinholung oder die Einsichtnahme in Schriftstücke gemäß dem Rechnungshofgesetz).

Insgesamt gesehen ist die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 36a VerfGG keinesfalls geeignet, die beabsichtigte Klarstellung herbeizuführen. Sie könnte vielmehr als Einschränkung gegenüber der bestehenden Regelung verstanden werden. In diesem Sinne sollte die bisherige Formulierung in § 36a Abs. 1 VerfGG daher auf jeden Fall beibehalten werden.

2.2.2 Durch die Neuregelung des § 36g soll weiters klargestellt werden, dass die Verfahrensbestimmungen der §§ 36a bis 36f VerfGG auch sinngemäß anzuwenden sind auf Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung des Art. 121 Abs. 4 B-VG (= Z. 1) und des § 8 BezBegrBVG (= Z. 2). Wie die Erläuterungen hiezu ausführen, bleibt vor dem Hintergrund dieser Klarstellung kein Raum mehr für eine „unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 126a B-VG“. Die Erläuterungen beziehen sich damit auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2000, KR 1/00-13, in welchem er zum Ausdruck brachte, dass § 36a VerfGG (i.d.g.F) auf Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Einschau nach § 8 BezBegrBVG nicht anzuwenden und dass seine Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten unmittelbar aus Art. 126a B-VG abzuleiten ist.

Die in diesem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Einkommensberichterstattung nach § 8 BezBegrBVG (und wohl auch im Zusammenhang mit der Einkommenserhebung nach Art. 121 Abs. 4 B-VG bzw. § 14a RHG) zwar an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden können, die Verfahrensregelungen des § 36a VerfGG aber keine Anwendung finden. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil damit auch § 36a Abs. 2 VerfGG unanwendbar bleibt, demzufolge ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof dann nicht mehr zulässig ist, wenn seit dem Auftreten der Meinungsverschiedenheit ein Jahr vergangen ist. Die Beschränkung der Antragsfrist auf ein Jahr ist gerade im Zusammenhang mit Einkommensberichterstattungen und Einkommenserhebungen nicht unproblematisch, wie die folgenden Ausführungen unterstreichen sollen. Durch die gesetzlichen Terminvorgaben für Meldungen und Berichterstattungen besteht erhöhte Gefahr, dass eine Vielzahl gleichartiger Meinungsverschiedenheiten auftritt. Die derzeitige Rechtslage, die von der Nichtanwendbarkeit des § 36a VerfGG in sogenannten „Einkommenserhebungs- bzw. Berichterstattungsverfahren“ ausgeht, lässt die Führung von Musterprozessen vor dem Verfassungsgerichtshof zu, ohne dass der Rechnungshof Gefahr läuft, in den anderen Fällen die Antragsfrist zu versäumen. In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, dass im Zuge der Vorbereitung der Berichterstattung gemäß § 8 BezBegrBVG über die aus „öffentlichen Kassen“ in den Jahren 1998 und 1999 bezogenen Einkommen rd. 240 Rechtsträger entweder die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes überhaupt oder die gesetzliche Mitteilungspflicht in Abrede gestellt haben. Dessen ungeachtet hat der Rechnungshof nur acht Musterverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht.

Unabhängig davon müsste für den Fall, dass die Antragsfrist des § 36a Abs. 2 VerfGG auch auf „Einkommenserhebungs- bzw. Berichterstattungsverfahren“ anzuwenden ist, in den Erläuterungen klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt in derartigen Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheit entsteht und der Lauf der Frist ausgelöst wird.



GZ 300.314/004-D2/02

Seite 5/6

Nach Auffassung des Rechnungshofes darf kein Zweifel bestehen, dass auch in diesen Fällen eine den Fristenlauf auslösende Meinungsverschiedenheit erst dann vorliegt, wenn ihr zumindestens eine vom Rechnungshof beabsichtigte Amtshandlung vorangeht. In Bezug auf das BezBegrBVG ist ein Tätigwerden des Rechnungshofes gegenüber einem Rechtsträger erst vorgesehen, wenn dieser seine Mitteilungspflicht nicht einhält: dann nämlich „hat der Rechnungshof in die betreffenden Unterlagen Einschau zu halten und daraus seinen Bericht zu erstellen“. Erst mit der Verständigung über die bevorstehende Einschau in diese Unterlagen setzt der Rechnungshof jene Initiative zu einer Amtshandlung, die eine unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen einer Meinungsverschiedenheit im Sinne des § 36a Abs. 1 VerfGG und damit auch für den Beginn des Laufes der Antragsfrist nach Abs. 2 bildet.

Gerade im Zusammenhang mit den in Art. 121 Abs. 4 B-VG und § 8 BezBegrBVG vorgesehenen Einkommenserhebungen und – berichterstattungen besteht aus der Sicht des Rechnungshofes ein großes Interesse an der Klarstellung, dass eine (Frist auslösende) Meinungsverschiedenheit dann nicht vorliegen kann, wenn ein Rechtsträger ohne vorausgehende Absicht des Rechnungshofes, eine konkret definierte Amtshandlung vorzunehmen, die Zuständigkeit bestreitet. Wenn daher ein Rechtsträger – gewissermaßen zur Darlegung seiner Rechtsauffassung – von sich aus dem Rechnungshof gegenüber mitteilt, er erachte sich nicht bzw. nicht mehr der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterworfen (was wiederholt der Fall ist!), dann kann diese Mitteilung nicht ausreichen, eine Meinungsverschiedenheit zu begründen und den Lauf der Frist auszulösen, auch wenn diese Mitteilung eine ausdrückliche Bestreitung der Prüfungszuständigkeit enthält. Diese Auffassung stimmt im Übrigen auch mit dem Grundsatz überein, dass es – wie schon vor der VerfGG-Novelle 1993 – „weiterhin nicht vorgesehen ist, dass auch der von der Meinungsverschiedenheit betroffene Rechtsträger den Verfassungsgerichtshof anrufen kann“ (siehe den Ausschussbericht 1143 dB Sten.Prot.NR – XVIII.GP). Aus den angeführten Gründen empfiehlt der Rechnungshof, auf den neuen § 36g VerfGG überhaupt zu verzichten.

Für den Fall, dass am vorgeschlagenen § 36g VerfGG jedoch festgehalten wird, wäre entweder hinreichend klarzustellen,



GZ 300.314/004-D2/02

Seite 6/6

wann eine Meinungsverschiedenheit in den Fällen des § 36g Z. 1 und 2 VerfGG (in der Fassung des Entwurfes) vorliegt, oder im neuen § 36g VerfGG ausdrücklich festzuhalten, dass § 36a Abs. 2 VerfGG von der sinngemäßen Anwendung ausgenommen ist. Als Alternative hiezu wäre auch eine ersatzlose Streichung des § 36a Abs. 2 VerfGG über die einjährige Antragsfrist in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Rechnungshof darauf hinzuweisen, dass der rechtspolitische Sinn dieser Frist ohnedies in Zweifel gezogen wird (siehe Hengstschläger, Der Rechnungshof, 1982, S. 350, mit weiteren Nachweisen).

2.2.3 Gegen die beabsichtigten Änderungen der §§ 36c Abs. 2 und 36d VerfGG bestehen seitens des Rechnungshofes keine Bedenken. Dies gilt auch für die ersatzlose Streichung von Art. 126a letzter Satz B-VG und die damit zusammenhängende Änderung des Art. 127c B-VG.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: